

# **Begründung**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 299**

**- Elisenstraße -**

**Verkehrsflächen**

# **Inhalt**

## **A Allgemeines**

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

2. Flächennutzungsplan

3. Planungsziel

4. Bürgerbeteiligung

5. Bestand

6. Derzeitige Festsetzungen

## **B Bebauungsplankonzept**

1. Verkehrsflächen

2. Begrünungsmaßnahmen

## **C Nachrichtliche Übernahme**

## **D Kosten**

## A Allgemeines

### 1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1 und Flur 10, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Bahnstraße, südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 3248, Flur 1, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 2493, Flur 1, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Elisenstraße Nr. 5 - 31, die Wasserstraße überquerend, südwestliche und nordwestliche Grenze des Grundstückes Wasserstraße Nr. 2 e, rückwärtige Grenze des Grundstückes Elisenstraße Nr. 46, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 84, Flur 10 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Elisenstraße Nr. 42, nordwestliche und rückwärtige Grenze des Grundstückes Elisenstraße Nr. 42, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Elisenstraße Nr. 40 - 32, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2210, Flur 1, und deren Verlängerung bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 2209, Flur 1, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Elisenstraße Nr. 26 und 24, nordöstliche Grenze des Grundstückes Robert-Bosch-Straße Nr. 1, die Robert-Bosch-Straße überquerend, nordöstliche Grenze des Grundstückes Robert-Bosch-Straße Nr. 2, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Elisenstraße Nr. 6 und 4, nordöstliche Grenze des Grundstückes Bahnstraße Nr. 224.

### 2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet der Stadt Oberhausen ist am 10. Mai 1983 rechtswirksam geworden und stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar.

### 3. **Planungsziel**

Zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen sollen die förmlich festgestellten Fluchtlinien vom 16.08.1938 im Bereich der Elisenstraße aufgehoben und die neue Straßenbegrenzungslinie entsprechend dem vorhandenen Ausbau der Elisenstraße festgesetzt werden.

### 4. **Bürgerbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 299 - Elisenstraße -

- in der Zeit vom 15.04.1991 bis 29.04.1991 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung).

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen "Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden (Planung von nicht erheblicher Bedeutung). Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluß vom 05.03.1990 festgelegt.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen und sich zur vorgestellten Planung zu äußern.

Anregungen und Hinweise erfolgten nicht.

**5. Bestand**

Die Verkehrsfläche der Elisenstraße wurde in den Jahren 1986 - 1989 nach den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen ausgebaut.

**6. Derzeitige Festsetzungen**

Für die Elisenstraße, von der Bahnstraße in einer Länge von ca. 75 m, bestehen förmlich festgestellte Straßenfluchtlinien gemäß Fluchtlinienplan vom 16.08.1938, der nach § 173 Bundesbaugesetz als übergeleiteter Bebauungsplan gilt. Im weiteren Bereich verläuft die bereits fertiggestellte Elisenstraße durch unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch. Im Bereich der angesprochenen Länge von ca. 75 m wurde die Elisenstraße abweichend von den festgesetzten Fluchtlinien ausgebaut.

**B Bebauungsplankonzept**

**1. Verkehrsflächen**

Die im Plangebiet befindlichen Straßen (Elisenstraße, Robert-Bosch-Straße, Wasserstraße) werden entsprechend ihrem vorhandenen Ausbau als Verkehrsfläche festgesetzt.

**2. Begrünungsmaßnahmen**

Der vorhandene Baumbestand im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen ist als erhaltenswert festgesetzt.

**C Nachrichtliche Übernahme**

**Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich unter dem der Bergbau umgeht und somit im Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz.

Diese Bestimmung des Bundesberggesetzes besagt, daß den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen durch Anpassung von Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen ist.

Der Bebauungsplan enthält folgenden Hinweis:

"Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 - II B 2-2796 Nr. 1435/63, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963)."

**D Kosten**

Der Stadt Oberhausen entstehen bei der Durchführung des Bebauungsplanes keine Kosten.

Vielmehr sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Erschließungsanlage Elisenstraße geschaffen werden.

  
Beigeordneter



Oberhausen, 21. JAN. 93

  
Lt. Städt. Vermessungsdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 - Einigungsvertragsgesetz - (BGBl. II, S. 885/1122), in der Zeit vom 13.04.1993 bis 13.05.1993 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Oberhausen, 14.05.1993

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrag

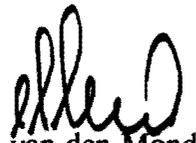


Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Diese dem Bebauungsplan Nr. 299 gemäß § 9 (8) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 - Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - (BGBl. I, S. 466), beigefügte Begründung in der Fassung vom 21.01.1993 ist vom Rat der Stadt am 06.09.1993 beschlossen worden.

Oberhausen, 07.09.1993

Der Oberbürgermeister



van den Mond

**Gehört zur Verfügung vom 20. April 1994**

**AZ. 35.2-12.09 (OB Nr. 299)**

*Bezirksregierung*  
~~Der Reglerungspräsident~~  
**Düsseldorf**